

**Bebauungsplan Nr. 3.09
„Meerkamp“ - 4. Bauabschnitt in
Drensteinfurt**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **DZ Immobilien + Treuhand GmbH**

Datum **April 2020 mit Ergänzung August 2020**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2003140**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Vivian Borys

Datum **17.04.2020 mit Ergänzung 05.08.2020**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	9
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	13
3. Ergänzende faunistische Erfassung	13
4. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	22
5. Literatur- und Quellenverzeichnis	26
6. Anhang	28

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3.09 - 4. Bauabschnitt „Meerkamp“ in Drensteinfurt	1
Abbildung 2:	Gelände der Kindertagesstätte im Plangebiet / westlicher Teil der Wiesenfläche	3
Abbildung 3:	Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der KiTa	4
Abbildung 4:	Wiesenfläche mit Baumreihe entlang der Eickenbecker Straße	4
Abbildung 5:	Gehölz -und Gebüschstreifen im Westen des Plangebietes / Sandhaufen im südlichen Bereich des Gebüschstreifens	4
Abbildung 6:	Obstbaumwiese und Wohnbebauung im Westen des Plangebietes	5
Abbildung 7:	Höhlungen an den Obstbäumen im Westen des Plangebietes	5
Abbildung 8:	Fledermausnachweise im Plangebiet im Rahmen der Kartierungen 2020	20

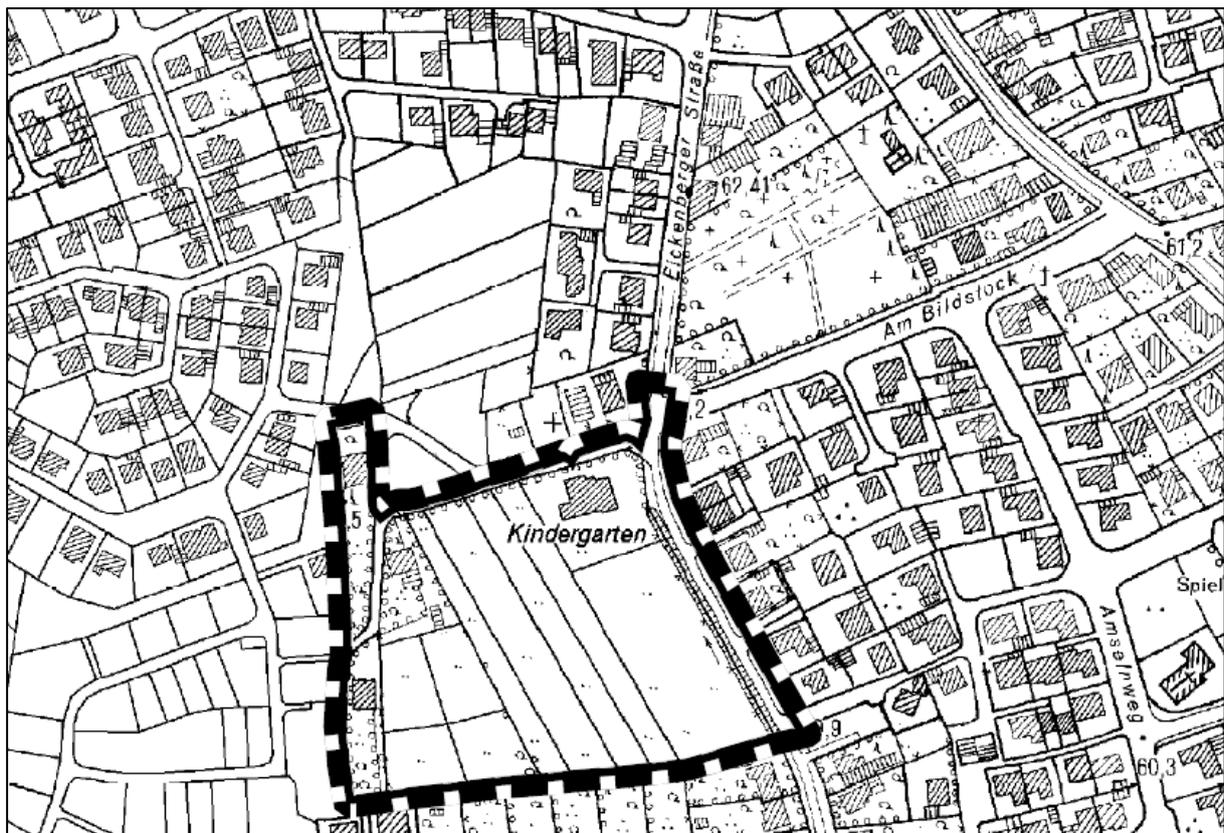
Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4112 Sendenhorst (Q 3)	7
Tabelle 2:	Übersicht der Begehungstermine zur Steinkauz- und Fledermauskartierung und Witterungsbedingungen	14
Tabelle 3:	Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle (02.07.2020)	15
Tabelle 4:	Gesamtartenliste nachgewiesener bzw. potenziell vorkommender Fledermausarten	19

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

In Drensteinfurt ist im Ortsteil Rinkerode die Entwicklung des 4. Bauabschnittes für das Baugebiet „Meerkamp“ geplant. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll eine Wiesenfläche westlich der Eickenbecker Straße in Rinkerode zu einem Wohngebiet umgewandelt werden. Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren zur Nachverdichtung und Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha (s. Abb. 1).



(Quelle: Stadt Drensteinfurt)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3.09 - 4. Bauabschnitt „Meerkamp“ in Drensteinfurt

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Ergänzend wurden Mai bis Juli 2020 faunistische Erfassung durchgeführt (s. Kap. 3).

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der

Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,

- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 28.03.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** liegt im Ortsteil Rinkerode der Stadt Drensteinfurt und umfasst eine Kindertagesstätte im Nordosten sowie eine große Wiesenfläche, die durch Gehölz- und Gebüschaufwuchs in zwei Teile gegliedert wird (s. Abb. 2). Östlich wird das Plangebiet von der Wohnbebauung an der Eickenbecker Straße, nördlich und westlich vom Wohngebiet Am Bildstock und südlich von den Gartengrundstücken der Wohnbebauung am Meerkamp begrenzt.



Abbildung 2: Gelände der Kindertagesstätte im Plangebiet / westlicher Teil der Wiesenfläche

Das KiTa-Gebäude im Nordosten des Plangebietes ist westlich und südlich von Strauch- und Gebüschstrukturen eingefasst (Weißdorn, Schwarzdorn, Sanddorn, Forsythie, Hasel, Weide und Hainbuche) (s. Abb. 3). Südlich und westlich der KiTa befindet sich eine große Wiesenfläche, die einige Trampelpfade von Spaziergängern aufweist. Östlich wird diese Wiese von einer Baumreihe bestehend aus Linden mittleren Baumholzes zur Eickenbecker Straße hin begrenzt (s. Abb. 4). Westlich der Wiese befindet sich ein Gehölz-/ Gebüschstreifen bestehend aus Weide, Hasel, Weißdorn und Schwarzdorn. Im südlichen Teil des Gebüschstreifens befinden sich einige Sandhaufen und die Gehölze sind zum Teil mit Efeu bewachsen (s. Abb. 5). Ein landwirtschaftlicher Weg quert den Gebüschstreifen und führt zu einer kleineren Wiesenfläche mit 5 Obstbäumen sowie Wohnhäusern mit Gartengrundstücken im Westen des Plangebietes (s. Abb. 6).



Abbildung 3: Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der KiTa



Abbildung 4: Wiesenfläche mit Baumreihe entlang der Eickenbecker Straße



Abbildung 5: Gehölz- und Gebüschstreifen im Westen des Plangebietes / Sandhaufen im südlichen Bereich des Gebüschstreifens



Abbildung 6: Obstbaumwiese und Wohnbebauung im Westen des Plangebietes

Hinsichtlich der Artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere die Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Im Bereich der Obstbaumwiese wurden an zwei Bäumen Höhlungen und Spechthöhlungen entdeckt, die ein Potenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter aufweisen (s. Abb.7). Zudem befindet sich ein Nistkasten an einer der Linden an der Eickenbecker Straße und ein weiterer im Bereich der Kindertagesstätte. Weitere Nester, Höhlungen oder Astlöcher konnten an den Gehölz- und Gebüschstrukturen im Plangebiet nicht festgestellt werden.



Abbildung 7: Höhlungen an den Obstbäumen im Westen des Plangebietes

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Rotkehlchen, Amsel, Haussperling, Buchfink, Stieglitz, Zilpzalp, Kohlmeise, Blaumeise und Weinbergschnecke. Zudem wurde ein Turmfalke jagend im Bereich der östlichen Wiesenfläche beobachtet.

Die **Planung** sieht die Umwandlung der heutigen Grünfläche an der Eickenbecker Straße zu einem Baugebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung vor. Aus städtebaulichen Gründen gehören die Kindertagesstätte, die Eickenbecker Straße selbst sowie vier Bestandgebäude im Westen neben den Wiesenflächen der DZ Immobilien + Treuhand GmbH mit zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.3.09 „Meerkamp“. Das Kita-Gelände sowie die Bestandsgebäude bleiben im Bestand gesichert. Aufgrund der Höhenlage des geplanten Kanalsystems wird die Planstraße ca. 70-90 cm über dem aktuellen Geländeniveau liegen. Der bestehende Gebüschstreifen innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der Höhenanpassungen nicht erhalten werden. An gleicher Stelle soll eine Ausgleichspflanzung erfolgen, um dauerhaft eine Heckenstruktur an dieser Stelle zu sichern (2-reihige geschlossene standortheimische Heckenpflanzung (keine Schnithecke)). Der Bebauungsplan trifft eine entsprechende Festsetzung.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist die Entfernung der Gehölz- und Gebüschstrukturen und der Obstbäume im Westen des Plangebietes und ein Teilverlust der Baumreihe entlang der Eickenbecker Straße im Osten zu betrachten sowie die Überbauung der Wiesenflächen im Plangebiet. Hierbei ist außerdem die Neuanpflanzung der freiwachsenden Hecke im Westen des Plangebietes zu berücksichtigen, so dass sich kein dauerhafter Verlust dieser Struktur im Plangebiet einstellt.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen etc.) auftreten kann. Zusätzlich sind Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Wiesenflächen sowie einiger Gehölz- und Gebüschstrukturen mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Wohnbebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung und Gehölze, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Wohnnutzung aus. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebietes sowie der Nutzung der Wiese von Spaziergängern bestehen bereits gewisse Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4112 Sendenhorst (Quadrant 3) (2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im März 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4112 Sendenhorst (Q 3)

Am 12.03.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 32 Tierarten, davon 2 Fledermausarten sowie 30 Vogelarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4112 Sendenhorst (Q 3)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	G-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig **U = ungünstig** **S = schlecht** - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 13.03.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. 2010 wurde die Breitflügelfledermaus an der ca. 400 m nördlich gelegenen Kirche Sankt-Pankratius erfasst. Weitere Fundorte planungsrelevanter Arten liegen im Umfeld nicht vor.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche sind im Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16. März 2020 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- BUND Kreisgruppe Warendorf,
- NABU-Naturschutzstation Münsterland,
- NABU Kreisverband Warendorf,
- Verein für Natur- und Umweltschutz im Kreis Warendorf e. V. (VNU),
- Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz,
- Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 2: Planen, Bauen, Umwelt.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung.

BUND Kreisgruppe Warendorf: Keine Rückmeldung.

NABU-Naturschutzstation Münsterland: Keine Rückmeldung.

NABU Kreisverband Warendorf: Keine Rückmeldung.

Verein für Natur- und Umweltschutz im Kreis Warendorf e. V. (VNU): Keine Rückmeldung.

Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz: „Leider liegen uns keine Fundpunkte aus dem direkten Umfeld des BPL Meerkamp vor, uns ist „lediglich“ ein Sommerquartier der Breitflügelfledermaus nördlich des Planungsraumes bekannt.“

Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 2: Planen, Bauen, Umwelt: „Bei der Stadt Drensteinfurt liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.“

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von zwei Fledermausarten im Plangebiet, der Zwergfledermaus und der Breitflügel-Fledermaus. Die beiden Arten zählen zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Fledermausarten**. Diesen genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2020). Da an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet keine Änderungen vorgenommen werden, kann eine Zerstörung von Quartieren und eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Außerdem ist es möglich, dass die gebäudebewohnenden Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da zum einen im Umfeld weitere Freiräume, Baumreihen als Leitstrukturen und Gärten zur Nahrungssuche bestehen. Zudem wird der Gehölzverlust aufgrund der Höhenanpassungen im Plangebiet wieder an gleicher Stelle durch die Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke ausgeglichen, so dass diese Leitstruktur bestehen bleibt und lediglich temporär im Zuge der Bauausführung kurzzeitig entfällt. Zum anderen ist auch bei Durchführung der Planung weiterhin eine Nahrungssuche in den entstehenden Gartengrundstücken der Wohnbebauung möglich.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen) Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Wespenbussard, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe ausgeschlossen werden. Es konnten im Zuge der Ortsbegehung keine Horste und Altnester in den Kronenbereichen festgestellt werden. Für die Wald- und

Altholzbewohner liegen in den Gehölzen jüngeren und mittleren Baumholzes sowie in den Gebüschstrukturen im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze vor.

Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen Flächengröße eher unwahrscheinlich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2020). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Während der Ortsbegehung wurden im Bereich der Obstbaumwiese an zwei Bäumen Spechthöhlungen festgestellt (s. Abb. 7). Auf Messtischblattbasis wurde ein potenzielles Vorkommen folgender Spechtarten angegeben: Mittelspecht, Schwarzspecht und Kleinspecht. Der Mittelspecht kommt in Mitteleuropa typischerweise in Eichenwäldern als Brutvogel vor, aber auch z. B. in Erlen (-bruch-) wäldern (BAUER ET AL. 2005). Als Raumbedarf zur Brutzeit werden mindestens 3 ha angegeben (FLADE 1994). Der Schwarzspecht bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor (LANUV 2020). Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche (LANUV 2020). Der Gehölz- und Gebüschaufwuchs im Plangebiet ist eher kleinflächig und weist keinen besonderen Altholz- oder Totholzbestand auf, so dass keine optimalen Habitatbedingungen für die Arten vorliegen. Die Spechtarten Schwarzspecht und Mittelspecht werden nicht weiter betrachtet.

Kleinspechte besiedeln Laub- und Mischwälder mit altem und totholzreichem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand (LANUV 2020). Es ist wahrscheinlich, dass die Spechthöhlungen von einer nicht planungsrelevanten Art, wie dem Buntspecht oder Grünspecht stammen. Da der Kleinspecht jedoch auch in Obstgärten vorkommen kann und im Plangebiet im Bereich der Obstbaumwiese Spechthöhlungen entdeckt wurden, wird die Art vorsorglich weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Während der Ortsbegehung wurde ein Turmfalke jagend über der östlichen Wiesenfläche beobachtet. Wie bereits bei den in Waldgebieten brütenden Arten und Altholzbewohnern erwähnt, stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitats für Greife und Eulen dar. Im Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Ausweichhabitats für die Arten vorhanden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes können außerdem Vorkommen von Brutvögeln des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** sowie typische **gewässergebundene Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen liefert. Gemäß der Datenauswertung zählen hierzu: Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Kiebitz, Rohrweihe und Eisvogel.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Turteltaube, Nachtigall, Baumpieper, Kuckuck, Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden), Star, Girlitz und Bluthänfling angegeben.

Turteltauben bevorzugen Laub- und Mischwälder oder auch mit Birken bestandene Moorstandorte. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen (LANUV 2020). Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt (LANUV 2020). Wichtig ist die Erreichbarkeit von Nahrungshabitaten wie Feldern, Grünland und Brachen mit unbewirtschafteten Säumen, Randstreifen und nicht asphaltierten Feldwegen (NWO 2020). Das Plangebiet mit seiner Lage mitten im Wohngebiet stellt für die sehr scheue Turteltaube (Effektdistanz 500 m) daher keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Die Nachtigall bevorzugt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe (LANUV 2020). Das Bruthabitat muss für die Art folgende erforderliche Landschaftselemente aufweisen: Gebüsche und Hecken, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Im städtischen Bereich sind inzwischen auch Vorkommen der Art an Bahndämmen und Straßenböschungen mit Schlehen- und Weißdorngebüsch, Gehölzsukzession an Kanälen und Abgrabungen, Bergsenkungsgebieten und im Umfeld von Kläranlagen und Industriebrachen bekannt (NWO 2020). Auch die Nachtigall zählt zu den störungsempfindlichen Arten, so dass aufgrund der Lage des Plangebietes im Ortsteil Rinkerode ein Vorkommen unwahrscheinlich ist und die Art nicht weiter betrachtet wird.

Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschlägen, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2020). Für den Baumpieper liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen vor.

Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Der Kuckuck ist recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen in dem von Wohnbebauung geprägten Umfeld nicht anzunehmen sind. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (LANUV 2020). Da an einem Obstbaum im Westen des Plangebietes eine größere Höhlung festgestellt wurde kann ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Art wird weiter betrachtet.

Ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen sind Vorkommen von Star, Girlitz und Bluthänfling. Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2020). An zwei Obstbäumen im Plangebiet wurden Höhlungen festgestellt (s. Abb. 7), die als potenzielle Brutplätze für den Star in Frage kommen. Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in

der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2020). Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2020). Da Vorkommen der Arten nicht gänzlich auszuschließen sind, werden diese weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Kleinspecht,
- Steinkauz,
- Star,
- Girlitz und
- Bluthänfling.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der genannten **Vogelarten** Kleinspecht, Steinkauz, Star, Girlitz und Bluthänfling sind Brutvorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Im Plangebiet finden Eingriffe in die Gehölz- und Gebüschstrukturen im Westen des Plangebietes und in die Baumreihe entlang der Eickenbecker Straße im Osten statt. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Planung den Gehölzverlust im Westen durch eine freiwachsende Hecke an gleicher Stelle wieder ausgleicht. Im Bereich der Eickenbecker Straße werden für die geplanten Zufahrten voraussichtlich maximal zwei Bäume gefällt. Des Weiteren müssen die 5 Obstbäume für die Realisierung der Wohnbebauung gefällt werden.

Für den Kleinspecht geht die Planung mit einem potenziellen Höhlenbaumverlust einher. Der Kleinspecht baut in der Regel in jedem Jahr neue Bruthöhlen (LANUV 2020), so dass der Verlust des Baumes mit den Althöhlungen nicht zu einem essenziellen Lebensraumverlust führt. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Rodung der wenigen Gehölze im Plangebiet, ausreichend Habitate im Umfeld der Planung bestehen, die der Art als Lebensraum dienen können. Der Verlust eines Höhlenbaumes geht nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumes der Art einher. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Die Fällung der Bäume erfolgt außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, so dass eine Tötung von Individuen vermieden werden kann.

Auch für den Steinkauz stellt das Plangebiet keinen optimalen Lebensraum dar, da es relativ klein ist (2,7 ha) und der Steinkauz i. d. R. Reviere in der Größe ab 5 ha besetzt. Außerdem weist die Art gemäß Angaben des LANUV eine Fluchtdistanz von 300 m auf, so dass ein Brutplatz im Siedlungsbereich aufgrund vorliegender Störungen unwahrscheinlich ist. Es ist davon auszugehen, dass der Wegfall einzelner Gehölze nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Baubedingte Tötungen werden über übliche Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Arten auszugehen.

Bezüglich Star, Girlitz und Bluthänfling können Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und anthropogener

Störungen keine optimalen Habitatbedingungen für die Arten vorliegen. Die Planung berücksichtigt eine Neuanpflanzung der Heckenstruktur an gleicher Stelle, so dass sich gegenüber dem Ausgangszustand mittelfristig wieder der gleiche Zustand einstellen wird. Dies ist hinsichtlich möglicher Vorkommen von Gehölz- und Gebüschbrütern als positiv zu bewerten. Betrachtet man außerdem das weitere Umfeld von Rinkerode, so ist davon auszugehen, dass dort deutlich bessere Habitatbedingungen für die genannten Arten vorliegen und ein Ausweichen möglich ist. Artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Zerstörung von essenziellen Habitatelementen werden für die Arten deshalb ausgeschlossen.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Ergänzende faunistische Erfassung

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, wurde unabhängig von den Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I von April 2020, das Plangebiet auf ein potenzielles Vorkommen des Steinkauzes und von Fledermäusen im Rahmen einer faunistischen Kartierung überprüft, da die Höhlungen im Bereich der Obstbäume ein Potenzial für die genannte Vogelart und für Fledermäuse aufweisen. Die Ergebnisse werden im Folgenden dokumentiert und abschließend artenschutzrechtlich bewertet.

Methodik

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von Südbeck et al. (2005), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorfes wurde der Schwerpunkt der Avifaunakartierung auf den Steinkauz gelegt. Weitere vorkommende Arten wurden als Nebenbeobachtungen miterfasst. Es wurden Klangattrappen zum Nachweis des Steinkauzes eingesetzt. Insgesamt erfolgten drei Nachtbegehungen. Zusätzlich hat im Juli eine Kontrolle der Baumhöhlungen auf Spuren von Brutvögeln und Fledermäusen stattgefunden. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 2.

Die Fledermauserfassungen fanden im Rahmen von drei Detektor-Begehungen zwischen Mai und Juni jeweils in der Abenddämmerung statt und konnten zusammen mit den Steinkauz-Erfassungsterminen durchgeführt werden. Bei dieser Erfassungsmethodik werden Flugrouten und Aktivitätsschwerpunkte im Sommerlebensraum von Fledermäusen ermittelt. Schwerpunkt war die Kontrolle der bekannten Höhlenbäume (Obstbäume) im Westen des Plangebietes. Diese wurden auf ausfliegende Tiere hin kontrolliert. Mit den eingesetzten Ultraschalldetektoren („Batlogger M“ der Firma Elekon und „SSF BAT3“ der Firma microelectronic VOLKMANN) wurden die Rufe der

Fledermäuse erfasst und aufgezeichnet. Als Rufanalyseprogramm wurde das Programm BatExplorer der Firma Elekon AG verwendet. Um den Flug der Fledermäuse im Gelände besser verfolgen zu können, ohne die Tiere mit grellem Taschenlampensicht zu stören, wurde eine leuchtstarke Lampe mit rotem Licht eingesetzt. Studien zur Folge reagieren Fledermäuse auf rotes Licht am geringsten mit Ausweich- und Meideverhalten.

Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine zur Steinkauz- und Fledermauskartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
06. Mai 2020	21:15 - 22:45	11 - 12°C	0%	schwach	Kein Niederschlag; kein Anflug an Höhlenbäumen durch Fledermäuse oder Steinkauz
18. Juni 2020	22:00 - 23:45	18 - 19°C	90%	schwach	Kein Niederschlag; kein Anflug an Höhlenbäumen durch Fledermäuse oder Steinkauz
29. Juni 2020	22:00 - 23:45	18°C	70 - 80%	schwach bis mäßig	Kein Niederschlag, teilweise mäßige Böen; kein Anflug an Höhlenbäumen durch Fledermäuse oder Steinkauz
02. Juli 2020	11:00 - 12:30	20°C	80 - 90%	schwach	Kein Niederschlag; Höhlenkontrolle

Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Steinkauz

Im Rahmen der Begehungen am 06.05.2020 und am 18.06.2020 konnten keine Steinkäuze erfasst werden. Es konnte kein Anflug / Ausflug im Bereich der Höhlenbäume beobachtet werden. Auch der Einsatz der Klangattrappe blieb erfolglos. Während der Begehung am 29.06.2020 wurden zwei Steinkäuze erfasst. Ein Tier flog bei Ankunft im Bereich der Obstbäume (ca. 22.20 Uhr) in Richtung Südwesten entlang des Gehölz-/ Gebüschstreifens über die südwestlich gelegene Wohnbebauung hinweg. Ein weiteres Tier flog kurz darauf vom nördlichen Teil des Gehölz-/ Gebüschstreifens in den südlichen Teil der Gehölzstruktur. Zeitweise waren Warnrufe des Tieres zu vernehmen. Nach ca. 45 Minuten flog das Tier in Richtung der südlichen Wohnbebauung. Weitere Tiere oder Aktivitäten von Steinkäuzen wurden nicht erfasst.

Entsprechend der Kartiermethodik des LANUV (2020) gilt eine einmalige Beobachtung eines Altvogels im potenziellen Lebensraum als Brutverdacht. Die Brutzeit des Steinkauzes beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungtiere flügge. Um die Nutzung der Höhlungen in den Obstbäumen im Plangebiet auf Spuren von Brutplätzen (Kot, Federn, Nistmaterial, Gewölle) zu untersuchen, wurde deshalb am 02.07.2020 nach der Brutzeit des Steinkauzes eine 4. Ortsbegehung tagsüber durchgeführt. Hierfür wurden alle Höhlungen an den fünf Apfelbäumen mittels Leiter, Taschenlampe und Endoskop erfasst und auf Bruthinweise untersucht. Im Ergebnis konnten keine Spuren, die auf einen Brutplatz des Steinkauzes oder anderer Vogelarten hinweisen, gefunden werden. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle werden in der nachfolgenden Tabelle 3 dokumentiert.

Tabelle 3: Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle (02.07.2020)

Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle vom 02.07.2020

**Baum Nr. 1 (vier Höhlungen)**

Höhle 1: groß; Durchmesser Höhleneingang: 13*7 cm; sehr tief (ca. 60 cm); oberhalb kleines Astloch (regendurchlässig); Boden sauber und glatt; viele Ameisen.

Höhle 2: groß; Durchmesser Höhleneingang: 16*6 cm; Tiefe ca. 30 cm; oberhalb sehr große Öffnung (regendurchlässig); Boden sauber und glatt; viele Spinnenweben und Ameisen.

Höhle 3: klein; Durchmesser Höhleneingang: 7*5 cm; Tiefe ca. 12 cm; Spinnenweben.

Höhle 4: klein; Durchmesser Höhleneingang: 11*6 cm; Tiefe ca. 40 cm; viele Spinnenweben, Eingang der Höhlung damit zugewebt.

Ergebnis: In keiner der Höhlungen konnten Spuren von Brutplätzen (Kot, Federn, Nistmaterial, Gewölle) festgestellt werden. Keine Eignung als Brutplatz für den Steinkauz.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Fledermäuse und keine Kot- und Fraßreste in den Höhlen festgestellt. Alle 4 Höhlungen eignen sich als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse.



Übersicht Baum 1



Große Höhle 1 (mit kleinem Astloch oberhalb Hauptöffnung)



Große Höhle 2 (Oberhalb große Öffnung)



Kleine Höhle 3

Baum Nr. 2 (zwei Höhlungen)

Höhle 1: Durchmesser Höhleneingang: 5*7 cm; Tiefe ca. 10 cm; Spinnenweben vor Eingang.

Höhle 2: Durchmesser Höhleneingang: 8*3 cm; Tiefe ca. 30 cm; Lage in Seitenast; Spinnenweben vor Eingang; eine kleine Öffnung nach oben, Durchmesser: 2,5 cm (Fledermauspotenzial)

Sonstiges: Toter Kronenstumpf mit Ansätzen von Spechthöhlungen; keine richtigen Höhlungen; wenig Potenzial für Fledermäuse / Steinkäuze

Ergebnis: In keiner der Höhlungen konnten Spuren von Brutplätzen (Kot, Federn, Nistmaterial, Gewölle) festgestellt werden. Keine Eignung als Brutplatz für den Steinkauz.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Fledermäuse und keine Kot- und Fraßreste in den Höhlen festgestellt. Alle Höhlungen eignen sich als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse.



Baum Nr. 2 (rot markiert)



Höhle 1



Höhle 2 (mit weiterer Öffnung nach links)



Öffnung neben Höhle 2 mit Fledermauspotenzial



Kronenstumpf mit Ansätzen von Spechthöhlungen



Ausfaltungen an Kronenstumpf

Baum Nr. 3 (drei Höhlungen)

Höhle 1: Durchmesser Höhleneingang: 11*8 cm; Tiefe ca. 15 cm; von oben offen (regendurchlässig).

Höhle 2: Durchmesser Höhleneingang: 7*9 cm; Tiefe ca. 10 cm.

Höhle 3: Durchmesser Höhleneingang: 15*15 cm; Tiefe ca. 25 cm.

Ergebnis: In keiner der Höhlungen konnten Spuren von Brutplätzen (Kot, Federn, Nistmaterial, Gewölle) festgestellt werden. Keine Eignung als Brutplatz für den Steinkauz.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Fledermäuse und keine Kot- und Fraßreste in den Höhlen festgestellt. Alle Höhlungen eignen sich als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse.



Baum Nr. 3



Die drei Höhlungen mit geringem Potenzial für die Fauna

Baum Nr. 4

Bemerkungen: Keine Höhlungen; drei sehr kleine Astlöcher mit geringer Tiefe. Keine Eignung für Steinkauz, Fledermäuse oder sonstige baumhöhlenbewohnende Arten.



Baum Nr. 4 (rot markiert)



Kleines Astloch mit geringer Tiefe

Baum Nr. 5

Bemerkungen: Keine Höhlungen; Keine Eignung für Steinkauz, Fledermäuse oder sonstige baumhöhlenbewohnende Arten.



Baum Nr. 5 (rot markiert)

Nebenbeobachtungen

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Rabenkrähe, Zilpzalp, Türkentaube, Stieglitz, Grünspecht, Buchfink, Bluthänfling (planungsrelevant), Schleiereule (planungsrelevant), Dohle, Elster, Amsel, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Kaninchen. Für die beiden planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Schleiereule konnte kein Brutnachweis im Plangebiet festgestellt werden. Ein Bluthänfling (weiblich) wurde auf einem Dach der östlich angrenzenden Wohnbebauung im Rahmen der Höhlenbaumkontrolle gesichtet. Brutanzeigendes / Revieranzeigendes Verhalten der Art konnte im Plangebiet und im Umfeld nicht festgestellt werden. Die Art wird somit als potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft.

Die Schleiereule wurde am 29.06.2020 erfasst. Diese flog einige Minuten nach Einsatz der Steinkauz-Klangattrappe neugierig an. Es ist anzunehmen, dass das Tier hierdurch ins Plangebiet gelockt wurde. Dieses Verhalten ist nicht ungewöhnlich. Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat für die Art auf, da sich hier

keine Gebäude (Scheunen, o. ä., siehe oben) befinden, die die Art zum Brüten benötigt. Nicht auszuschließen ist, dass Schleiereulen das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Die Art wird als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft.

Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen konzentrierten sich vor allem auf Ausflugkontrollen im Bereich der vorhandenen Höhlenbäume (Obstbäume) im Westen des Plangebietes sowie auf die Ermittlung einer eventuellen Funktion der Gehölz-/ Gebüschreihe zwischen der kleinen Obstbaumwiese im Westen und der großen Wiesenfläche im Osten des Plangebietes als Leitstruktur. Die Ergebnisse der Detektorbegehungen sind in Abbildung 8 dargestellt.

Insgesamt sind mit dem Kleinen Abendsegler, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus drei Fledermausarten sicher im Gebiet nachgewiesen. Da einige Rufe der Gattung *Nyctalus* nicht eindeutig einer Art zuzuordnen waren, ist ein Vorkommen des Abendseglers nicht auszuschließen. In Tabelle 4 sind die tatsächlich bzw. potenziell im Gebiet auftretenden Arten inklusive ihrer Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (MEINIG et al. (2010) / MEINIG et al. (2009)) aufgeführt.

Tabelle 4: Gesamtartenliste nachgewiesener bzw. potenziell vorkommender Fledermausarten

Art		RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2
Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	R	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

* potenzielles Vorkommen

Rote Liste (Deutschland /NRW):

2 = stark gefährdet G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3 = gefährdet R = extrem selten
V = Vorwarnliste * = ungefährdet

Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten keine Anflüge und / oder Ausflüge an den Höhlenbäumen im Plangebiet festgestellt werden. Entlang des mittleren Gehölz- bzw. Gebüschstreifens wurden am 06.05.2020 zwei Zwergfledermäuse über einen längeren Zeitraum bei der Jagd beobachtet, am 18.06.2020 entlang der Gärten südwestlich und südlich des Plangebietes. Zudem wurde an zwei Tagen je eine Zwergfledermaus jagend im Laternenlicht beobachtet. Bei den anderen erfassten Rufen (insbesondere die der Nyctaloiden und der Breitflügelfledermäuse) handelte es sich um Transferrufe sowie Suchrufe zur Jagd. Im Zuge der Höhlenbaumkontrolle am 02.07.2020 konnten weder Fledermäuse in den Höhlungen, noch Spuren, die auf ein Quartier hinweisen, festgestellt werden.

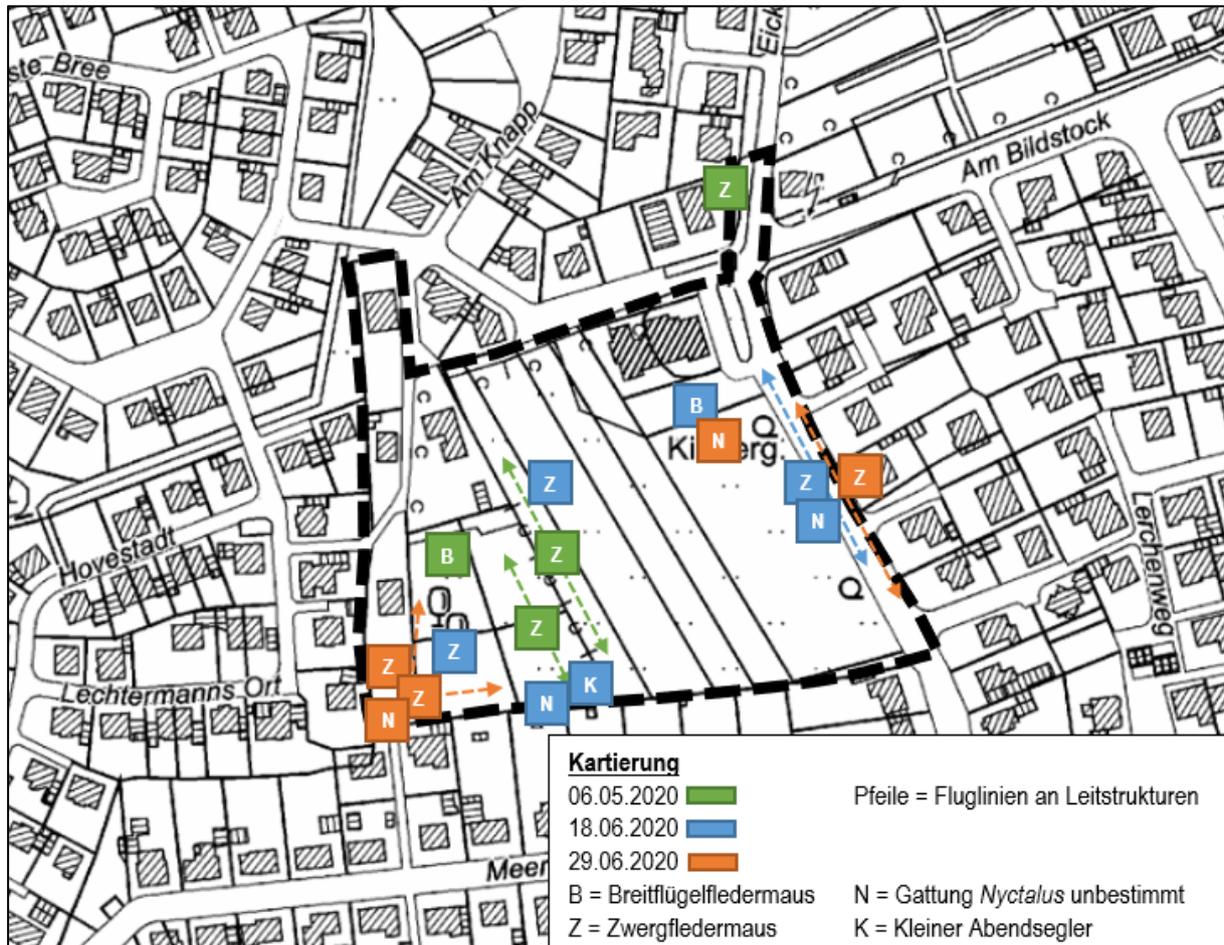


Abbildung 8: Fledermausnachweise im Plangebiet im Rahmen der Kartierungen 2020

Artenschutzrechtliche Bewertung

Steinkauz

Während der Nachtbegehung am 29. Juni 2020 konnten zwei Steinkäuze im Bereich der Obstbaumwiese gesichtet werden. Im Rahmen der weiteren nächtlichen Begehungen konnten keine Nachweise von Steinkäuzen erbracht werden. Eine Reaktion auf den Einsatz der Klangattrappe blieb bei allen drei Nachtbegehungen aus. Ebenso wurden keine sonstigen Hinweise auf die Art im Gebiet registriert (Gewöllefunde, Federn, ...). Eine zusätzliche Höhlenbaumkontrolle am 02.07.2020 hatte zum Ergebnis, dass in keiner der Höhlungen Spuren von Brutplätzen (Kot, Federn, Nistmaterial, Gewölle) nachgewiesen werden konnten. Eine Funktion des Gebietes als Jagdlebensraum ist für die Art anzunehmen. Von einem Brutvorkommen im Plangebiet ist hingegen nicht auszugehen.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern können sich im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Da die Art nicht im Gebiet brütet, sind baubedingte Tötungen auszuschließen. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen sind insbesondere infolge der erforderlichen Bauarbeiten zu erwarten. Da es sich beim Steinkauz um eine überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Art handelt und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, sind Störungen während der Nahrungssuche nicht zu erwarten. Relevante betriebsbedingte Störungen ergeben sich

ebenfalls nicht. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind demnach projektbedingt für die Art nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art erfolgt projektbedingt nicht, so dass durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Fledermäuse

Die **Zwergfledermaus** stellt die häufigste der nachgewiesenen Arten im Plangebiet dar. Die Zwergfledermaus zählt wie die **Rauhautfledermaus** zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2020), wobei sowohl Rauhautfledermaus als auch Zwergfledermaus z. T. Baumhöhlungen als Quartiere nutzen (potenzielle Einzel-, Balz-, Paarungs- und Winterquartiere), so dass eine Nutzung der Höhlungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen ist. Die linearen Strukturen entlang der Gehölz- und Gebüschbereiche wird von den Arten als Nahrungshabitat genutzt.

Auch der **Kleinabendsegler** wurde als Art im Plangebiet nachgewiesen sowie das potenzielle Vorkommen des **Abendseglers**. Beide Arten nutzen als waldbewohnende Fledermäuse bevorzugt Baumhöhlen als Quartiere, sodass die Nutzung der Höhlungen im Plangebiet durch die Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Relevante Leitstrukturen sind für die nicht strukturgebunden fliegenden Arten nicht vorhanden.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall ggf. durch die Fällung von Bäumen mit besetzten Baumhöhlen, ergeben. Da Fledermäuse häufig umziehen und ein Potenzial als Fledermausquartier vorhanden ist, ist ein zukünftiger Besatz nicht auszuschließen. Im Rahmen der Höhlenbaumkontrollen am 02.07.2020 konnten keine Fledermäuse sowie Spuren von Fledermäusen in den Höhlungen nachgewiesen werden. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Baumhöhlenkontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen zu vermeiden. Betriebsbedingte Tötungen ergeben sich durch das Projekt nicht, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen im direkten Umfeld von Quartieren während der Bauzeit ergeben. Innerhalb von Nahrungshabitaten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Nach den Ergebnissen der Erfassungen weist der Gehölz- / Gebüschstreifen zwischen der Obstbaumwiese im Westen sowie der größeren Wiese im Osten, sowie die Hecken und Garteneingrünungen entlang der südwestlich gelegenen Gärten zeitweise eine Funktion als Leitstruktur für einzelne Zwergfledermäuse auf. Diese Strukturen

werden durch Neuanpflanzungen an gleicher Stelle ersetzt. Ein essenzieller Habitatbestandteil, dessen Verlust zu einem Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte führen würde, ist projektbedingt jedoch nicht betroffen. Quartiernachweise wurden nicht erbracht, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Betroffenheit vorliegt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Insgesamt kommt die ergänzende faunistische Kartierung zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

4. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

In Drensteinfurt ist im Ortsteil Rinkerode die Entwicklung des 4. Bauabschnittes für das Baugebiet „Meerkamp“ geplant. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll eine Wiesenfläche westlich der Eickenbecker Straße in Rinkerode zu einem Wohngebiet umgewandelt werden. Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren zur Nachverdichtung und Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 28.03.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Rinkerode der Stadt Drensteinfurt und umfasst eine Kindertagesstätte im Nordosten sowie eine große Wiesenfläche, die durch Gehölz- und Gebüschaufwuchs in zwei Teile gegliedert wird. Östlich wird das Plangebiet von der Wohnbebauung an der Eickenbecker Straße, nördlich und westlich vom Wohngebiet Am Bildstock und südlich von den Gartengrundstücken der Wohnbebauung am Meerkamp begrenzt.

Das KiTa-Gebäude im Nordosten des Plangebietes ist westlich und südlich von Strauch- und Gebüschstrukturen eingefasst (Weißdorn, Schwarzdorn, Sanddorn, Forsythie, Hasel, Weide und Hainbuche). Südlich und westlich der KiTa befindet sich eine große Wiesenfläche, die einige Trampelpfade von Spaziergängern aufweist. Östlich wird diese Wiese von einer Baumreihe bestehend aus Linden mittleren Baumholzes zur Eickenbecker Straße hin begrenzt. Westlich der Wiese befindet sich ein Gehölz-/ Gebüschstreifen bestehend aus Weide, Hasel, Weißdorn und Schwarzdorn. Im südlichen Teil des Gebüschstreifens befinden sich einige Sandhaufen und die Gehölze sind zum Teil mit Efeu bewachsen. Ein landwirtschaftlicher Weg quert den Gebüschstreifen und führt zu einer kleineren Wiesenfläche mit 5 Obstbäumen sowie Wohnhäusern mit Gartengrundstücken im Westen des Plangebietes.

Hinsichtlich der Artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere die Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Im Bereich der Obstbaumwiese wurden an zwei Bäumen Höhlungen und Spechthöhlungen entdeckt, die ein Potenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter aufweisen. Zudem befindet sich ein Nistkasten an einer der Linden an der Eickenbecker Straße und ein weiterer im Bereich der Kindertagesstätte. Weitere Nester, Höhlungen oder Astlöcher konnten an den Gehölz- und Gebüschstrukturen im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Die Planung sieht die Umwandlung der heutigen Grünfläche an der Eickenbecker Straße zu einem Baugebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung vor. Aus städtebaulichen Gründen gehören die Kindertagesstätte, die Eickenbecker Straße selbst sowie vier Bestandgebäude im Westen neben den Wiesenflächen der DZ Immobilien + Treuhand GmbH mit zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.09 „Meerkamp“. Das Kita-Gelände sowie die Bestandsgebäude bleiben im Bestand gesichert. Aufgrund der Höhenlage des geplanten Kanalsystems wird die Planstraße ca. 70-90 cm über dem aktuellen Geländeniveau liegen. Der bestehende Gebüschstreifen innerhalb des Plangebietes kann aufgrund der Höhenanpassungen nicht erhalten werden. An gleicher Stelle soll eine Ausgleichspflanzung erfolgen, um dauerhaft eine Heckenstruktur an dieser Stelle zu sichern (2-reihige geschlossene standortheimische Heckenpflanzung (keine Schnitthecke)). Der Bebauungsplan trifft eine entsprechende Festsetzung.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist die Entfernung der Gehölz- und Gebüschstrukturen und der Obstbäume im Westen des Plangebietes und ein Teilverlust der Baumreihe entlang der Eickenbecker Straße im Osten zu betrachten sowie die Überbauung der Wiesenflächen im Plangebiet. Hierbei ist außerdem die Neuanpflanzung der freiwachsenden Hecke im Westen des Plangebietes zu berücksichtigen, so dass sich kein dauerhafter Verlust dieser Struktur im Plangebiet einstellt.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von zwei Fledermausarten im Plangebiet, der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus. Die beiden Arten zählen zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten. Diesen genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2020). Da an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet keine Änderungen vorgenommen werden, kann eine Zerstörung von Quartieren und eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitatsignung und damit auch eine Betroffenheit überwiegend ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter.

Hinsichtlich der Vogelarten Kleinspecht, Steinkauz, Star, Girlitz und Bluthänfling sind Brutvorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Im Plangebiet finden nur kleinteilige Eingriffe in die Gehölz- und Gebüschstrukturen im Westen des Plangebietes und in die Baumreihe entlang der Eickenbecker Straße im Osten statt. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Planung so angelegt ist, dass die meisten Gehölz- und Gebüschstrukturen erhalten bleiben können. Im Bereich der Eickenbecker Straße werden für die geplanten Zufahrten voraussichtlich maximal zwei Bäume gefällt, im westlichen Gehölz- und Gebüschstreifen werden südlich einzelne Gehölze für eine Zufahrt entfernt. Des Weiteren müssen die 5 Obstbäume für die Realisierung der Wohnbauung gefällt werden.

Für den Kleinspecht geht die Planung mit einem potenziellen Höhlenbaumverlust einher. Der Kleinspecht baut in der Regel in jedem Jahr neue Bruthöhlen (LANUV 2020), so dass der Verlust des Baumes mit den Althöhlen nicht zu einem essenziellen Lebensraumverlust führt. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Rodung der wenigen Gehölze im Plangebiet, ausreichend Habitate im Umfeld der Planung bestehen, die der Art als Lebensraum dienen können. Der Verlust eines Höhlenbaumes geht nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumes der Art einher. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Die Fällung der Bäume erfolgt außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, so dass eine Tötung von Individuen vermieden werden kann.

Auch für den Steinkauz stellt das Plangebiet keinen optimalen Lebensraum dar, da es relativ klein ist (2,7 ha) und der Steinkauz i. d. R. Reviere in der Größe ab 5 ha besetzt. Außerdem weist die Art gemäß Angaben des LANUV

eine Fluchtdistanz von 300 m auf, so dass ein Brutplatz im Siedlungsbereich aufgrund vorliegender Störungen unwahrscheinlich ist. Es ist davon auszugehen, dass der Wegfall einzelner Gehölze nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Baubedingte Tötungen werden über übliche Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Arten auszugehen.

Bezüglich Star, Girlitz und Bluthänfling können Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und anthropogener Störungen keine optimalen Habitatbedingungen für die Arten vorliegen. Die Planung berücksichtigt einen weitgehenden Erhalt der Gehölze und bindet diese in den städtebaulichen Entwurf ein. Dies ist hinsichtlich möglicher Vorkommen von Gehölz- und Gebüschbrütern als positiv zu bewerten. Betrachtet man außerdem das weitere Umfeld von Rinkerode, so ist davon auszugehen, dass dort deutlich bessere Habitatbedingungen für die genannten Arten vorliegen und ein Ausweichen möglich ist. Artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Zerstörung von essenziellen Habitatelementen werden für die Arten deshalb ausgeschlossen.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, wurde unabhängig von den Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I von April 2020, das Plangebiet auf ein potenzielles Vorkommen des Steinkauzes und von Fledermäusen im Rahmen einer faunistischen Kartierung überprüft, da die Höhlungen im Bereich der Obstbäume ein Potenzial für die genannte Vogelart und für Fledermäuse aufweisen. Die Fledermauserfassungen fanden im Rahmen von drei Detektor-Begehungen zwischen Mai und Juni jeweils in der Abenddämmerung statt und konnten zusammen mit den Steinkauz-Erfassungsterminen durchgeführt werden.

Während der Nachtbegehung am 29. Juni 20 konnten zwei Steinkäuze im Bereich der Obstbaumwiese gesichtet werden. Im Rahmen der weiteren nächtlichen Begehungen konnten keine Nachweise von Steinkäuzen erbracht werden. Eine Reaktion auf den Einsatz der Klangattrappe blieb bei allen drei Nachbegehungen aus. Ebenso wurden keine sonstigen Hinweise auf die Art im Gebiet registriert (Gewöllfunde, Federn, etc.). Eine zusätzliche Höhlenbaumkontrolle am 02.07.2020 hatte zum Ergebnis, dass in keiner der Höhlungen Spuren von Brutplätzen (Kot, Federn, Nistmaterial, Gewölle) nachgewiesen werden konnten. Eine Funktion des Gebietes als Jagdlebensraum ist für die Art anzunehmen. Von einem Brutvorkommen im Plangebiet ist hingegen nicht auszugehen.

Die Fledermauserfassungen konzentrierten sich vor allem auf Ausflugkontrollen im Bereich der vorhandenen Höhlenbäume (Obstbäume) im Westen des Plangebietes sowie auf die Ermittlung einer eventuellen Funktion der Gehölz-/ Gebüschreihe zwischen der kleinen Obstbaumwiese im Westen und der großen Wiesenfläche im Osten des Plangebietes als Leitstruktur. Insgesamt sind mit dem Kleinen Abendsegler, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus drei Fledermausarten sicher im Gebiet nachgewiesen. Da einige Rufe der Gattung *Nyctalus* nicht eindeutig einer Art zuzuordnen waren, ist ein Vorkommen des Abendseglers nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus stellt die häufigste der nachgewiesenen Arten im Plangebiet dar. Die Zwergfledermaus zählt wie die Rauhaufledermaus zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten., wobei beide Arten z. T. Baumhöhlungen als Quartiere nutzen (potenzielle Einzel-, Balz-, Paarungs- und Winterquartiere), so dass eine Nutzung der Höhlungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen ist. Die linearen Strukturen entlang der Gehölz- und Gebüschbereiche wird von den Arten als Nahrungshabitat genutzt. Auch der Kleinabendsegler wurde als Art im Plangebiet nachgewiesen sowie das potenzielle Vorkommen des Abendseglers. Beide Arten nutzen als waldbewohnende Fledermäuse bevorzugt Baumhöhlen als Quartiere, sodass die Nutzung der Höhlungen im Plangebiet durch die Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Relevante Leitstrukturen sind für die nicht strukturgebunden fliegenden Arten nicht vorhanden. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall ggf. durch die Fällung von Bäumen mit besetzten

Baumhöhlen, ergeben. Da Fledermäuse häufig umziehen und ein Potenzial als Fledermausquartier vorhanden ist, ist ein Besatz nicht auszuschließen. Im Rahmen der Höhlenbaumkontrollen am 02.07.2020 konnten keine Fledermäuse sowie Spuren von Fledermäusen in den Höhlungen nachgewiesen werden. Für die Fällung der Obstbäume als potenzielle Quartiere sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um Tötungen weitestgehend zu vermeiden (vorherige Kontrolle auf Besatz).

Insgesamt kommt die ergänzende faunistische Kartierung zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. 2009 - Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. 2010 - Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand November 2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

SKIBA, R. 2009 – Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) 2005 - Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Internetseiten

BFN 2020 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 12.03.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 13.03.2020.

LWL 2020 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 14.04.2020.

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 14.04.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 13.03.2020.

6. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 3.09 "Meerkamp" - 4. Bauabschnitt in Drensteinfurt

Plan-/Vorhabenträger (Name): DZ Immobilien + Treuhand GmbH Antragstellung (Datum): 05.08.2020

In Drensteinfurt ist im Ortsteil Rinkerode die Entwicklung des 4. Bauabschnittes für das Baugebiet „Meerkamp“ geplant. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens soll eine Wiesenfläche westlich der Eickenbecker Straße in Rinkerode zu einem Wohngebiet umgewandelt werden. Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren zur Nachverdichtung und Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung